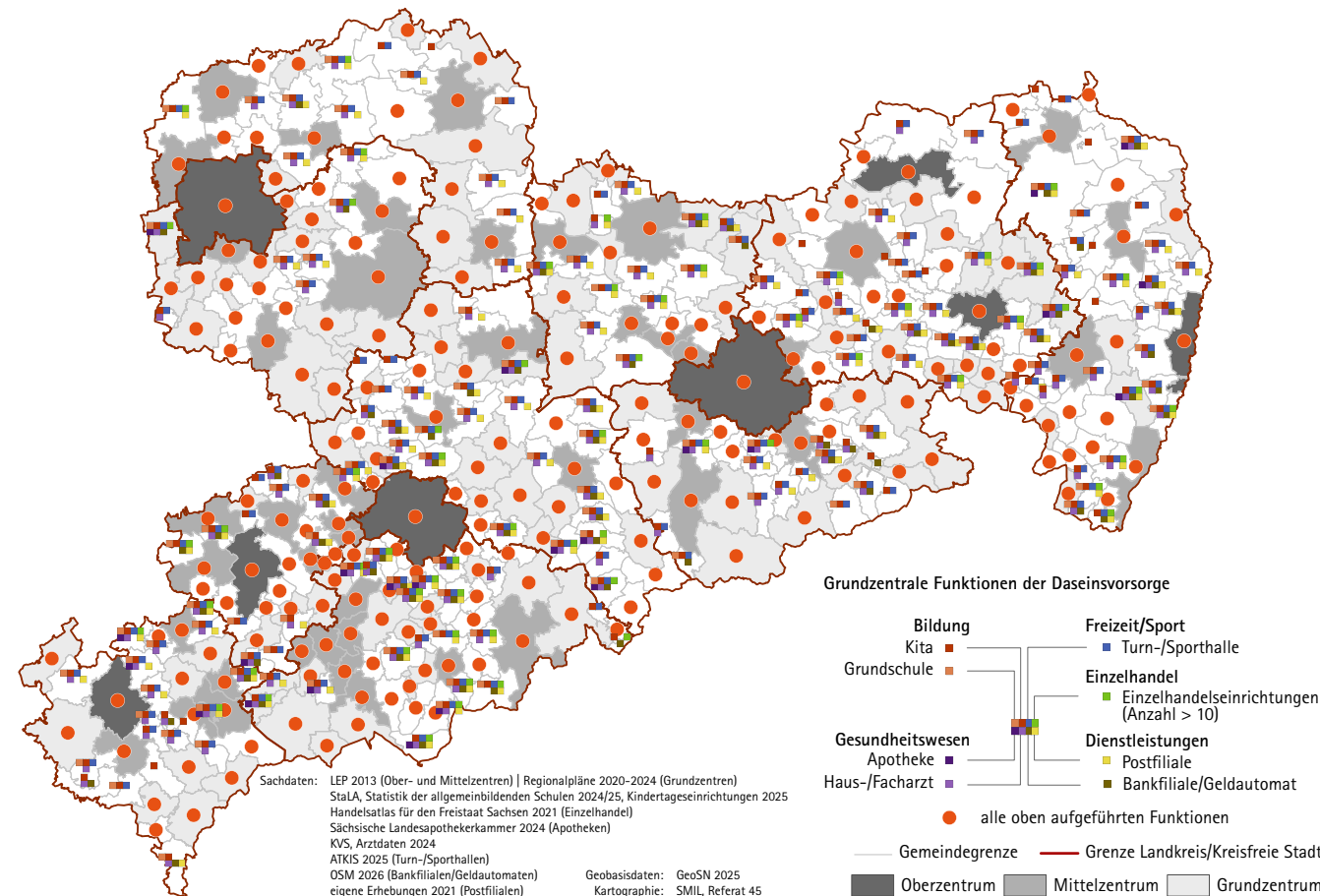


## Grundzentrale Funktionen der Daseinsvorsorge

Zur Sicherung der Daseinsvorsorge zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Teilräumen des Freistaates Sachsen (Z 6.1.1) gehört vor allem die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen und Angeboten für alle Bevölkerungsgruppen in zumutbarer Entfernung. Auf die Versorgung mit Waren und Dienstleistungen des kurzfristigen Bedarfs ist grundsätzlich in allen Gemeinden hinzuwirken (Z 6.1.3). Übergemeindlich bedeutsame Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge sollen in Zentralen Orten vorgehalten werden. Diese Konzentration ermöglicht eine effiziente Bündelung von Einrichtungen und Leistungen der Daseinsvorsorge und kann so die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Einrichtungen unterstützen. Höherrangige Zentrale Orte nehmen auch grundzentrale Funktionen wahr. Daher soll die Festlegung von Grundzentren durch die Regionalplanung dort erfolgen, wo eine Netzergänzung der Mittelzentren erforderlich ist und ein entsprechend leistungsfähiger Siedlungs- und Versorgungskern sowie ein ÖPNV-Knotenpunkt vorhanden sind. Die Grundzentren sollen gemäß Begründung zu Ziel 1.3.8 außerdem über Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs (z. B. Supermarkt), Ärzte, Apotheke, Altenbetreuung, Kindertageseinrichtung, Grundschule, Jugendfreizeiteinrichtung, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Sparkasse/Bank, Postfiliale/-agentur und Feuerwehr verfügen.

Mit der neuen Generation der Regionalpläne wurden durch die RPV insgesamt

Abb. 4.1.1-1: Räumliche Verteilung ausgewählter Grundzentraler Funktionen der Daseinsvorsorge



## Plansätze des LEP 2013

**Z 1.3.8** ▶ Festlegung von Grundzentren in den Regionalplänen und Darstellung von Nahbereichen auf der Grundlage sozioökonomischer Daten

**Z 6.1.1** ▶ Sicherung von Einrichtungen und Leistungen in allen Teilräumen; ergänzende Ansiedlung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge außerhalb Zentraler Orte soweit keine negativen Auswirkungen auf deren Tragfähigkeit in Zentralen Orten

**G 6.1.3** ▶ Versorgung mit Waren des kurzfristigen Bedarfs

**G 6.1.4** ▶ eigenverantwortliche Sicherung der zentralörtlichen Daseinsvorsorge durch die Zentralen Orte

**G 6.1.5** ▶ Abstimmung und Vernetzung von Einrichtungen und Leistungen durch die Träger der Daseinsvorsorge

**G 6.1.6** ▶ Sicherung der Daseinsvorsorge im ländlichen Raum durch bedarfsgerechte und flexible Lösungen

**G 6.1.7** ▶ Unterstützung von Projekten zur Sicherung der Daseinsvorsorge, die durch Beteiligung lokaler Akteure getragen werden

66 Grundzentren sowie 16 Grundzentrale Verbünde festgelegt. Diese nehmen auch für ihre jeweiligen Verflechtungsbereiche (Nahbereiche) wesentliche Daseinsvorsorgefunktionen wahr.

Um die wirtschaftliche Tragfähigkeit der erforderlichen Einrichtungen zu gewährleisten, wurde im LEP 2013 von einer Mindesteinwohnerzahl von 7.000 Einwohnern im Verflechtungsbereich im ländlichen Raum ausgegangen, die jedoch vor dem Hintergrund des fast flächendeckenden Bevölkerungsrückganges bereits in einigen Fällen unterschritten wird. Nicht alle Grundzentren haben zudem, u. a. aufgrund von Eingemeindungen, noch einen übergemeindlichen Verflechtungsbereich. Ende 2024 hatten 16 Grundzentren weniger als 7.000 Einwohner im Verflechtungsbereich, darunter drei sogar weniger als 5.000 Einwohner. In drei Grundzentren liegt die Einwohnerzahl (ohne Verflechtungsreich) unter 3.000 Einwohner. Diese Kommunen bedürfen mit Blick auf die Sicherung der Leistungsfähigkeit zur Aufgabenerfüllung im Bereich der Daseinsvorsorge (G 6.1.4) einer Stärkung und Begleitung. Zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit kommen ggf. mobile oder digitale Angebote, auch unter Einbeziehung lokaler Akteure, in Betracht, aber auch Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit (G 6.1.7) mit Gemeinden im Verflechtungsbereich oder mit benachbarten Grundzentren.

Die Grundzentren bzw. Grundzentralen Verbünde verfügen weitgehend über die in der Begründung zum LEP 2013 benannte Ausstattung zur Sicherung der Daseinsvorsorge im Sinne der Grundversorgung (Z 1.3.8). Die wenigen nicht im Grundzentrum vorhandenen Ausstattungen betreffen Bankfiliale bzw. Geldautomat, in zwei Fällen die Grundschule (dafür existiert aber jeweils eine Oberschule und die Grundschulversorgung erfolgt in der Nachbargemeinde) sowie in einem Grundzentralen Städteverbund die Apotheke. Auch zahlreiche Gemeinden ohne Zentralortfunktion verfügen über grundzentrale Daseinsvorsorgeeinrichtungen mit teilweise übergemeindlichem Einzugsgebiet (vgl. Karte 1.2.1). Zusätzliche Angebote in diesen Gemeinden gefährden die Auslastung entsprechender Einrichtungen der Grundzentren.

Entsprechend der Maßgabe des LEP 2013 sind grundzentrale Funktionen im Freistaat Sachsen mit dem PKW in der Regel in maximal 20 Minuten erreichbar. Mit dem öffentlichen Nahverkehr werden Fahrzeiten von maximal 30 Minuten angestrebt. In Nahbereichen mit sehr großflächigen Gemeinden oder mit ungünstigen topographischen Gegebenheiten wird dies zum Teil durch notwendiges Umsteigen und/oder durch die Erschließung disperser Siedlungsstrukturen im Verlauf der Buslinien (viele Zwischenhalte) erschwert.

Abb. 4.1.1-2: Grundzentrale Verflechtungsbereiche (Nahbereiche)

